

## Foto eines Verletzten

### Veröffentlichung wurde von dem Betroffenen ausdrücklich untersagt

In einer Zeitung erscheint ein Foto, das zwei Krankenpfleger zeigt, die einen verletzten Mann in einem Krankenstuhl tragen. Der Verletzte ist klar erkennbar. Unter der Überschrift "Hiebe statt Liebe: Krach mit fast tödlichem Ausgang" wird berichtet, dass die Freundin des Mannes versucht habe, ihn mit einem Hammer zu erschlagen. Vornamen und Alter der beiden Betroffenen werden genannt, ihre Nachnamen sind abgekürzt. Die Universitätsklinik, auf deren Gelände das Foto aufgenommen wurde, bittet den Deutschen Presserat um entsprechende Konsequenzen. Der Fotograf habe das Einsatzgeschehen behindert und den Zustand des unter Schock stehenden Patienten gefährdet. Ohne sich als Presseangehöriger zu erkennen zu geben, habe er fotografiert und die Aufforderung des Patienten und dessen Betreuer, das Fotografieren zu unterlassen, missachtet. Die Veröffentlichung sei eine schamlose öffentliche Preisgabe. Überschrift und Text machten den Patienten zudem auch noch lächerlich. Die Zeitung erklärt, der Fotograf habe sich der anwesenden Polizei mit der Angabe seines Namens und seiner Redaktion vorgestellt. Er sei auch erst nach der Unterbringung des Patienten im Krankentransporter von einem Sanitäter, dann auch von der Polizei aufgefordert worden, das Fotografieren zu unterlassen. Die Veröffentlichung des beanstandeten Fotos sei ein offensichtliches und bisher nicht aufgeklärtes Versehen. Vermutlich sei es versehentlich im Layout eingescannt worden. Sowohl der Fotograf als auch der Chefredakteur und der Leiter der Lokalredaktion hätten ausdrücklich Anweisung gegeben, das Foto nicht zu veröffentlichen. Die Redaktion habe inzwischen ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und sich gegenüber den Betroffenen verpflichtet, die Fotos nicht mehr zu veröffentlichen. Eine andernfalls fällige Vertragsstrafe solle der Patient bestimmen. (1998)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung des Fotos einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle ist in der Regel nicht gerechtfertigt. Dies muss um so mehr gelten, wenn die Veröffentlichung von Fotos eines Betroffenen von diesem oder durch eine von ihm autorisierte Person ausdrücklich untersagt wird. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Zeitung letztlich einräumt, dass das beanstandete Foto nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, und offenbar eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. (B 61/98)

(Siehe auch "Foto eines jugendlichen Straftäters" B 130/98, "Foto eines küssenden

Sportlers" B 51/98 und "Foto eines Unfallopfers" B 7/98)

**Aktenzeichen:**B 61/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis